



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-472-010038

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot des Kircheneintritts für minderjährige Personen vor dem Eintritt ihrer Religionsmündigkeit sowie ein Verbot kirchlich organisierter Religionserziehung für religionsunmündige Personen gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Personen, die nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RelKERzG) noch nicht religionsmündig seien, eine so wichtige Entscheidung wie ihre Religionszugehörigkeit erst mit Erreichen der Religionsmündigkeit treffen können sollten. Sie sollten nicht willkürlich aufgrund des Glaubens der Eltern einer Kirche beziehungsweise einer Religion zugeordnet werden. Kirchlich organisierte Religionserziehung müsse verboten werden, da sie offensichtlich bekehrende Züge habe und den Verstand junger Menschen formen und prägen solle. Stattdessen solle Ethikunterricht in nicht wertender Weise über verschiedene Religionen und Weltanschauungen aufklären.

Wegen der Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 190 Mitunterzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 68 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass die Eltern die Pflicht und das Recht haben, für das minderjährige Kind zu sorgen (§ 1626 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Die Personensorge erstreckt sich gemäß § 1 Satz 1 RelKERzG auch auf das Recht, über die religiöse und weltanschauliche Erziehung des Kindes zu bestimmen.

Die religiöse Erziehung im Sinne des § 1 RelKERzG umfasst das Recht der Eltern zur Bestimmung darüber, mit welchen weltanschaulichen Auffassungen, Ansichten und Prägungen das Kind vertraut gemacht werden soll. Das Kind soll durch die religiöse und weltanschauliche Erziehung die Möglichkeit erhalten, bereits in seinen jungen Lebensjahren durch die Aufnahme in die Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft und die Teilnahme an ihren rituellen Veranstaltungen und Handlungen mit den ethisch-moralischen Grundwerten in Kontakt zu kommen und im Laufe seiner Kindheit in die Gemeinschaft hineinwachsen zu können.

Der Ausschuss stellt fest, dass das RelKERzG das Alter des Kindes als Differenzierungskriterium für die wachsende Entscheidungsbefugnis des Kindes in seinen religiösen Angelegenheiten im Rahmen eines Stufenmodells heranzieht. Bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres üben die Personensorgeberechtigten das Recht aus, über die religiöse Erziehung zu entscheiden (§ 5 Satz 2 RelKERzG). Nach Vollendung seines zwölften, aber vor Vollendung seines vierzehnten Lebensjahres kann das Kind nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden (§ 5 Satz 2 RelKERzG). Nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres wird das Kind gemäß § 5 Satz 1 RelKERzG religionsmündig und darf über die Wahl seines Bekenntnisses und dessen Ausübung selbst entscheiden. Es kann somit seiner Zugehörigkeit zu einer Religion auch gegen den Willen seiner Eltern ein Ende setzen.

Nach Auffassung des Ausschusses trägt das RelKERzG dem Grundrecht der Eltern auf Pflege und Erziehung des Kindes aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) Rechnung. Seiner Überzeugung nach wird auch die Religionsfreiheit des Kindes aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG durch die Stufenregelung des RelKERzG, die das wachsende Bedürfnis und die Fähigkeit zur Eigenständigkeit berücksichtigt, verfassungskonform verwirklicht.

Die mit der Eingabe vorgeschlagene Regelung, wonach Minderjährige erst mit Erreichen der Religionsmündigkeit in eine Kirche oder eine andere Religionsgemeinschaft eintreten



dürfen, würde nach Auffassung des Ausschusses in das Grundrecht der Eltern auf Pflege und Erziehung des Kindes aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG in erheblichem Maße eingreifen, weil der Staat die Eltern in religiösen Angelegenheiten von der elterlichen Sorge faktisch ausschließen würde (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 1. April 2008, 1 BvR 1620/04, BVerfGE 121, 69, Randnummer 70). Auch würde ein solches Verbot einen Eingriff in die in Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG verbürgte Religionsfreiheit des Kindes darstellen, weil es Kindern auch dann verbieten würde, sich für ein religiöses Bekenntnis auszusprechen, wenn sie dies in Übereinstimmung mit dem Willen ihrer Eltern gern möchten.

Der Petitionsausschuss ist zudem der Ansicht, dass das mit der Petition geforderte Verbot kirchlich organisierter Religionserziehung in staatlichen Schulen ebenfalls verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 GG haben die Erziehungsberechtigten das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu entscheiden. Ein Verbot kirchlich organisierter Religionserziehung würde in dieses Grundrecht der Erziehungsberechtigten eingreifen, weil es ein freies Bestimmen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 GG unmöglich machen würde. Dazu merkt der Ausschuss außerdem an, dass der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach ist und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird (Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 GG). Der Staat muss daher gewährleisten, dass Religionsunterricht ein Unterrichtsfach mit derselben Stellung und Behandlung wie andere ordentliche Lehrfächer ist.

Hingegen begegnet eine verpflichtende Einrichtung von Ethikunterricht, wie sie mit der Eingabe gefordert wird, zwar keinen Bedenken. Sie ist nach der Rechtsprechung des BVerfG aber auch nicht zwingend verfassungsrechtlich geboten (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. November 2017, 1 BvR 1555/14, Randnummer 27 – juris; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. April 2014, 6 C 11/13, Randnummern 12, 17, 21 – juris). In diesem Zusammenhang merkt der Ausschuss ergänzend an, dass es im Bereich der schulischen Bildung gemäß Artikel 30, 70 Absatz 1 GG den Ländern obliegt, weitgehend eigenständig Organisation und Unterrichtsgegenstände festzulegen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. November 2017, 1 BvR 1555/14, Randnummer 26 – juris; Beschluss vom 26. Februar 1980, BVerfGE 53, 185, 196, Randnummer 33 – juris).



Viele landesrechtliche Regelungen sehen eine Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht aufgrund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit – der Schüler vor.

Der Petitionsausschuss hält das dem RelKerzG zugrundeliegende Stufenmodell aus den dargelegten verfassungsrechtlichen Gründen für sachgerecht und auch unter Berücksichtigung der Kindern gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG gewährten Religionsfreiheit für angemessen. Aus diesem Grund vermag er die mit der Petition erhobenen Forderungen nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.